

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund IV (IPF IV)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10

(neu: Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 15)

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 75

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 95

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Gegenstand der geplanten Anpassungen des Fondsvertrages ist die Änderung der Bezeichnung eines Teilvermögens (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Überdies soll die Anlagepolitik bei einem Teilvermögen angepasst werden (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Im Übrigen wurden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

1 Umbenennung des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10

Die Bezeichnung des oben genannten Teilvermögens wird wie folgt geändert:

Aktuelle Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10	Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 15

Im gesamten Fondsvertrag wird die Bezeichnung des oben genannten Teilvermögens angepasst (vgl. die Anpassungen in § 1 Ziff. 1, § 6 Ziff. 4, in der Überschrift von § 8 Ziff. 2A, § 15 Ziff. 3 und 13, § 19 Ziff. 1 und § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

2 Änderung in der Anlagepolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10

Die Anlagepolitik des oben genannten Teilvermögens erfährt infolge der neuen Bezeichnung Änderungen in den Anlagebestimmungen.

Die Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, werden in § 8 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages angepasst.

Gemäss der bestehenden Bestimmung in Ziff. 2A Bst. ca von § 8 des Fondsvertrages darf der Anteil in Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 95% betragen. Neu beträgt die prozentuale Maximallimite 90%.

Der Höchstanteil der Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte in Schweizer Franken (CHF) wird von 61% auf neu 57% reduziert (vgl. die Anpassung in § 8 Ziff. 2A Bst. cb des Fondsvertrages).

Die bisherige Quote für Investitionen in Forderungswertpapiere und -rechte in Fremdwährungen beträgt 34%. Neu soll diese Quote 33% betragen (vgl. die Anpassung in § 8 Ziff. 2A Bst. cc des Fondsvertrages).

Bei Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte darf der Anteil neu höchstens 25% statt wie bisher 20% betragen (vgl. die Anpassung in § 8 Ziff. 2A Bst. cg des Fondsvertrages).

Bei Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von inländischen Gesellschaften wird die prozentuale Maximallimite von 10% auf 15% erhöht (vgl. die Anpassung in § 8 Ziff. 2A Bst. ch des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anleger und Anlegerinnen werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die Jahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 2. Oktober 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich